

KREDITRISIKO

MARKTRISIKO

OPRISK

ERM

RISIKO MANAGER

21 . 2010

DONNERSTAG, 14.10.2010

WWW.RISIKO-MANAGER.COM

Inhalt

ERM

1. 10 Problemfelder der gegenwärtigen
Offenlegungspraxis

20 Fotonachlese:
International Bankers Forum (IBF)
in Düsseldorf

OPRISK

22 Risikokennzahl Probability of Fraud

Rubriken

3 Standpunkt

3 Kurz & Bündig

4 Buchbesprechung

13 Ticker

17 Impressum

28 Personalien

30 Produkte & Unternehmen

Risikopublizität in der Krise (Teil 1)

Problemfelder der gegenwärtigen Offenlegungspraxis

Seit dem Inkrafttreten der neuen Transparenzregeln der IFRS und von Basel II im Jahr 2007 hat die externe Risikoberichterstattung von Kreditinstituten, deren Anforderungen in Deutschland erstmals bereits im Jahr 2000 mit dem DRS 5-10 konkretisiert worden sind, eine erhebliche Aufwertung erfahren. Mit dem Stichtag 31. Dezember 2007 sind mittlerweile drei Jahresberichtszyklen abgeschlossen, in denen die Kreditinstitute IFRS-Risikoberichte und aufsichtsrechtliche Risikoberichte vorzulegen hatten, die sich an den neuen Mindestanforderungen an die Risikopublizität messen lassen müssen. Bei den bisher vorgelegten Berichten reicht die Spannweite von der partiellen Nichterfüllung der Offenlegungsregeln über vollständige Compliance bis hin zu einer exzellenten Berichterstattung, die sich durch umfassende Nutzung bestehender gesetzlicher Gestaltungsspielräume auszeichnet und über die Mindestanforderungen hinaus geht.

Einleitung

Die Krise der Risikopublizität

In der Öffentlichkeit stehen die Regulierungsbemühungen von Gesetzgeber und Standardsetzern hinsichtlich der Risikopublizität und der Status quo der Berichterstattung in der Kritik. Angesichts der

in vielen Fällen inkonsistenten und meist komplexen Transparenzanforderungen, die seit dem Jahr 2007 zu beachten sind, ist von einem Disclosure Jungle [vgl. PricewaterhouseCoopers 2007, S. 4] die Rede. Die fortlaufende Aufsichtung neuer Angabepflichten, teilweise als Reaktion auf

Fortsetzung auf Seite 10

Anzeige

D&B Connect – Risikoinformationen direkt in SAP

Mit **D&B Connect** integrieren Sie Informationen zu Ihren Geschäftspartnern jetzt einfach direkt in Ihr SAP-System: Greifen Sie in Echtzeit auf die weltweit größte Unternehmensdatenbank zu, um Forderungsausfälle zu vermeiden, Neukunden zu überprüfen und Bestandskunden zu überwachen.

Erfahren Sie mehr auf www.dnbconnect.de



Decide with Confidence

Fortsetzung von Seite 1

die Subprime-Krise des Jahres 2007 und der sich daran anschließenden Finanzkrise konzipiert, trägt nicht zur Komplexitätsreduktion bei. Doch sind es nicht nur exogen induzierte Ineffizienzen, die zu Kritik Anlass geben, auch eine Reihe hausgemachter Defizite begründen den problematischen Status der Offenlegung.

Beklagt werden jedenfalls Umfang und Gestaltung der Risikoberichte, die – gemessen an dem zentralen Gütekriterium der Entscheidungsnützlichkeit – den von Gesetzgeber und Standardsetzern, aber auch von den Instituten selbst intendierten Zielsetzungen oft nicht gerecht werden. Die beabsichtigte Disziplinierung der Banken über die Mechanismen der Märkte läuft ins Leere. Die oft in unstrukturierter Form bereitgestellte Informationsfülle, so die Kritik, verstellt den Zugang auf die wirklich wesentlichen Informationen [vgl. Börsenzeitung 2009]. Bereits der schiere Umfang der einzelnen Berichte wirkt abschreckend. Zudem haben sich die Investoren und sonstigen Stakeholder von Kreditinstituten seit dem Inkrafttreten von Basel II über den neben dem schon bekannten Risikolagebericht, der neben den Angaben gemäß § 315 HGB i. V. m. dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 5-10 „Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ (DRS 5-10) oftmals auch die risikobezogenen Angaben des IFRS 7 und des IAS 1 beinhaltet, mit einem zweiten Berichtsdokument, dem aufsichtsrechtlichen Risikobericht (häufig auch als Säule 3-Risikobericht bzw. als Offenlegungsbericht bezeichnet) auseinanderzusetzen. Oft genug stehen beide Reports unverknüpft und kaum vergleichbar nebeneinander, obwohl sie doch die gleichen Grundtatbestände – die Merkmale des Risikomanagements und die Risikoexponiertheit einer Bank – zum Gegenstand haben.

Insgesamt erscheinen diese Befunde angesichts der zentralen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kreditwirtschaft als Finanz- und Risikointermediär bedenklich. Es ist daher zu fragen, ob insbesondere die mit Regulierung von Kreditinstituten erwünschten gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtseffekte der nachhaltigen Stabilitätsicherung des internationalen und nationalen Finanzsystems tatsächlich realisiert werden können, wenn die Offenlegung als ein Teilbereich der Bankenaufsicht signifikante Dysfunktionalitäten aufweist. Auch

für die aktuell geltenden risikobezogenen IFRS-Transparenzregeln erscheint fraglich, ob sie in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung wirklich in der Lage sind, die Informationsasymmetrien zwischen Management und Kapitalmarkt zu verringern und damit die Voraussetzungen zu schaffen, damit sachgerechte Investitionsentscheidungen in einem einzelwirtschaftlichen Nutzenkalkül getroffen werden können.

Disclosure Excellence – Chance eines professionellen Kapitalmarktauftritts

Best practice-Institute begreifen die Offenlegungspflichten augenscheinlich als Chance, mit einer zielorientierten und aktiv gesteuerten Kapitalmarktcommunication, die eng mit dem internen Management Reporting verknüpft ist, gerade in Zeiten eines turbulenten Marktumfelds bei den Anlegern und dem sonstigen Publikum zu punkten. Denn die angemessene Transparenz über eingegangene Risiken einer Bank und deren Fähigkeit, die Risiken zu absorbieren stellt zweifelsohne einen bedeutenden Wettbewerbsfaktor in der externen Unternehmenskommunikation dar, mit dem das Vertrauen von Anteilseignern, Kapitalmarkt und Kunden gestärkt werden können. Zudem erleichtert ein auch in formaler Hinsicht professioneller und durchdachter externer Auftritt den Zugang zu den Stakeholdern eines Kreditinstituts und ist nicht zuletzt Ausdruck des Respekts gegenüber den legitimen Informationsbedürfnissen von Anlegern und Geschäftspartnern. So verstandene Disclosure Excellence führt zu einer hochwertigen, adressatenbezogenen und wirtschaftlich durchführbaren Risikoberichterstattung und stellt die Voraussetzung für eine effiziente Inanspruchnahme des Kapitalmarkts als Finanzierungsquelle dar.

Notwendige Bedingung für die Erzielung von Disclosure Excellence ist zweifelsohne eine adäquate Disclosure Governance, die auf einer funktionierenden Risk Governance aufbaut. Damit liegt die Schaffung der Voraussetzungen für eine hochwertige Kapitalmarktcommunication zunächst in der Verantwortung der Kreditinstitute. Gleichwohl sind Banken bei der Gestaltung ihrer Offenlegung in hohem Maße abhängig von den exogen vorgegebenen Faktoren des Regulierungsumfelds, das den Aktionsraum für Kreditinstitute determiniert. Limitationen der Funktionalität von Transparenzregeln – insbesondere solche, die Abweichungen – von der Sicht

der Unternehmensleitung in der Offenlegung erzwingen – und widersprüchliche Angabepflichten stellen für Banken nicht überwindbare Hürden auf dem Weg zu einem exzellenten Reporting dar.

Die Prärequisiten für Disclosure Excellence können wie folgt zusammengefasst werden:

- Optimale regulatorischen Rahmenbedingungen hinsichtlich institutioneller Strukturen und Prozesse der Aufsichtsbehörden sowie der Ausgestaltung der Offenlegungsanforderungen.
- Optimale unternehmensinterne Rahmenbedingungen. Dies beinhaltet die in den Kreditinstituten vorzufindenden Strukturen, Prozesse und IT-Systeme der externen Risikoberichterstattung, die Einbindung der Risikopublizität in eine ganzheitliche Unternehmenskommunikation und die Bereitschaft, den erforderlichen Grenzbeitrag, der über die reine Erfüllung der Offenlegungsnormen hinausgeht, zu leisten. Eine notwendige Bedingung zu Erzielung einer wettbewerbsfähigen Risikopublizität ist darüber hinaus die Existenz eines Risikomanagementsystems, das den aktuellen Stand der betriebswirtschaftlichen Forschung und Praxis reflektiert.

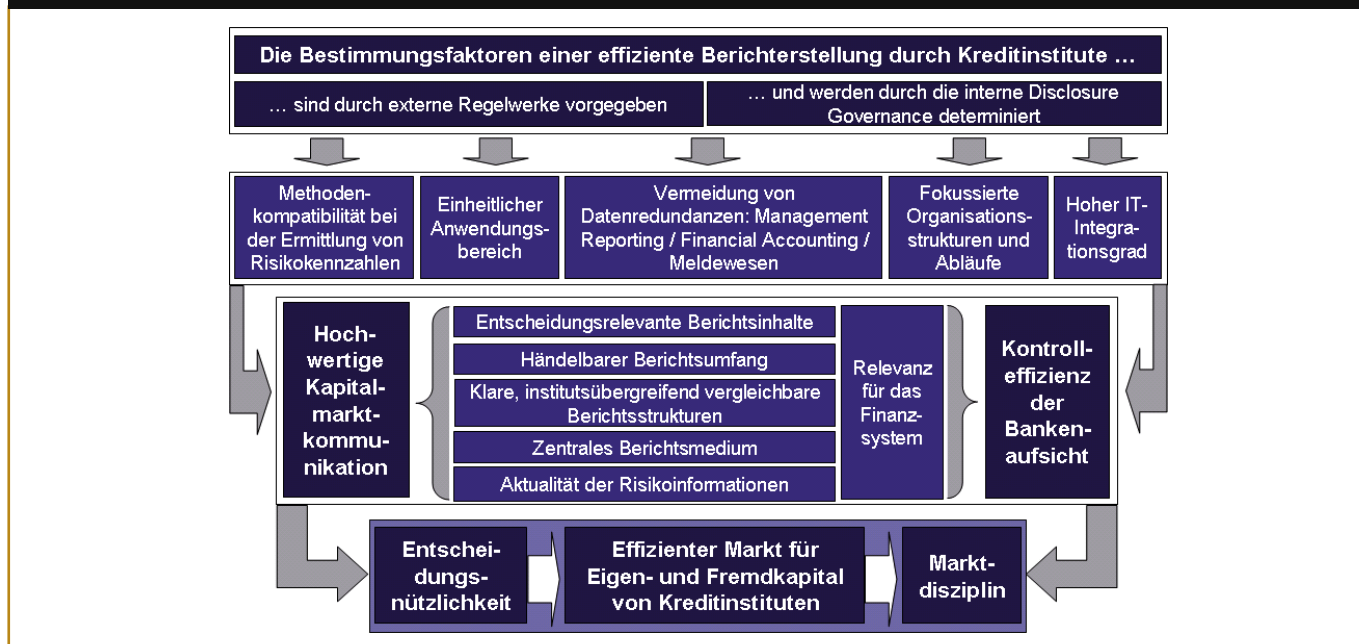
Das Zielbild der Risikopublizität wird in ► **Abb. 01** dargestellt.

Gang der Untersuchung

Der Diskurs zur Risikoberichterstattung wird seit geraumer Zeit von den Auswirkungen der Finanzkrise bestimmt. Dadurch werden strukturelle Problemlagen überdeckt, die sich bereits seit der Einführung von IFRS 7 und der Baseler Säule 3 im Jahr 2007 abzeichneten. Vor diesem Hintergrund fokussiert der vorliegende Beitrag auf die originären Problemfelder der Risikopublizität, die nicht unmittelbar mit den aktuellen Markturbulenzen in Verbindung stehen.

Zu diesem Zweck wird in dem vorliegenden ersten Teil der dreiteiligen Aufsatzreihe die Praxis der Risikoberichterstattung kapitalmarktorientierter Bankenkonzerne unter Zugrundelegung eines ganzheitlichen Verständnisses der handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten beleuchtet. Die Ausführungen basieren auf einer Reihe öffentlich verfügbarer Analysen der Of-

Zielbild der Risikopublizität



fenlegungspraxis internationaler Großbanken [vgl. CEBS 2009a, CEBS 2009b, CEBS 2010b, CEBS 2010c, Deloitte & Touche 2010, Ernst & Young 2008, KPMG Advisory 2008, KPMG Financial Services 2008 und PriceWaterhouseCoopers 2008]. Die Ergebnisse dieser international ausgerichteten Studien gelten im Wesentlichen auch für deutsche kapitalmarktorientierte Bankenkonzerne, die nicht in den Untersuchungspanels enthalten sind.

Im zweiten Teil des Beitrages (vgl. RISIKO MANAGER 22/2010) erfolgt eine kritische Analyse der aktuell geltenden Offenlegungsanforderungen. Dabei wird vor dem Hintergrund der festgestellten Schwächen der Berichtspraxis und einer Kritik an der Eignung des Normengefüges die Tauglichkeit der Paradigmen der Risikopublizität – Entscheidungsnützlichkeit und Marktdisziplin – überprüft. Ausgehend von diesen Analyseergebnissen werden im letzten Teil der Untersuchung (vgl. RISIKO MANAGER 23/2010) mittelfristige Lösungsansätze zur Verbesserung der Risikopublizität vorgestellt. Dazu werden zunächst die Anforderungen an eine grundsätzliche Überarbeitung der Regulierungssysteme aus Sicht der Offenlegung formuliert, im nächsten Schritt die Handlungsfelder bei der Optimierung der Transparenzanforderungen definiert und schließlich erforderliche Maßnahmen vorgestellt, die Kreditinstitute unabhängig von gesetzlichen Vorgaben ergreifen sollten, um dem Ziel der Disclosure Excellence näher zu kommen.

Schwach ausgeprägte Disclosure Governance

Fehlendes internes Framework der Risikopublizität

Die Mehrzahl der Banken macht keine oder nur wenige Angaben zur Existenz und zur Ausgestaltung einer formalen Richtlinie zur Risikopublizität (Offenlegungsrichtlinie), deren Etablierung für den Bereich der aufsichtsrechtlichen Offenlegung von § 26a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) gefordert wird. [Zur Gestaltung der Offenlegungsrichtlinie vgl. Weber 2009a, S. 29f.] Zwar besteht diesbezüglich keine dezidierte Angabepflicht, jedoch stellen Erläuterungen zur Offenlegungsrichtlinie einen Beitrag zur Erhöhung der Validität der Angaben in den Augen der Berichtsadressaten dar, denn die Existenz eines internen Regelwerks ist ein Gradmesser für die aktive Auseinandersetzung der Geschäftsleitung und der gesamten Organisation mit den Themenstellungen der Risikopublizität.

Aus dem Fehlen von Angaben zur Offenlegungsrichtlinie, zumal wenn dies mit Defiziten der formalen und materiellen Umsetzung der Risikoberichte einhergeht, kann auf eine fehlende oder inadäquate Implementierung eines solchen Regelwerks in den betroffenen Kreditinstituten geschlossen werden. Dabei ist gerade die lösungsorientierte und strukturierte Formulierung eines Soll-Zustands hinsichtlich

der wesentlichen Grundtatbestände der risikobezogenen Offenlegung notwendige Voraussetzung für die gesteuerte, zielgerichtete Gestaltung des externen Risikoberichtswesens. Erst wenn die Geschäftsleitung die wesentlichen Festlegungen bezüglich der Berichtsinhalte, der zu verwendenden Medien, zeitbezogener Fragestellungen, der einzusetzenden IT-Systeme und organisatorischer Regelungen sowie der Nutzung von Gestaltungsspielräumen getroffen hat, kann eine konzernweit integrierte Risikoberichterstattung erfolgreich und effizient umgesetzt werden.

Inadäquate Organisationsstrukturen

Das Fehlen eines internen Regelwerks hat häufig verteilte und nicht oder nur unzureichend koordinierte Zuständigkeiten für die Erstellung der verschiedenen Risikoberichte zur Folge – eine der Ursachen für die zu beklagende Heterogenität der Risikoberichterstattung von Kreditinstituten. In vielen Fällen behindern gewachsene Strukturen, die den interdisziplinären Erfordernissen einer koordinierten Risikopublizität nicht mehr angemessen sind, den Berichtsprozess. Das Bild ist geprägt von ressourcen- und zeitaufwändigen Abstimmprozessen über organisatorische Grenzen hinweg – sofern eine inhaltliche Kommunikation und Koordination von Berichtsteilen überhaupt stattfindet. Eine häufig vorzufindende Aufgabenteilung besteht darin, dass der aufsichtsrechtliche

Risikobericht im Meldewesen erstellt wird, während die Zuständigkeit für den HGB-Risikolagebericht im Risikocontrolling angesiedelt ist. Wird darüber hinaus die IFRS-Risikoberichterstattung im Anhang des Konzernabschlusses und damit getrennt vom Risikolagebericht erbracht, liegt die Verantwortung dafür häufig im externen Rechnungswesen. Operative Exzellenz kann aber nur dann erreicht werden, wenn inadäquate Organisationsstrukturen überwunden werden und eine zentrale und steuernde Offenlegungsfunktion, die externe Risikoberichte „aus einem Guss“ gewährleistet, dort verankert wird, wo sie die größte Effizienz entfaltet. Angesichts der Anwendungspflicht des Management Approach ist dies regelmäßig die für das Risikocontrolling zuständige Organisationseinheit. [Vgl. Weber 2009b, S. 28.]

In Kreditinstituten wird darüber hinaus vielfach die konsequente, an den Berichtsinhalten orientierte Verankerung der Verantwortung für strategische Fragestellungen der Risikopublikität auf Geschäftsleiter Ebene vernachlässigt. Die Verantwortung für die externe Risikoberichterstattung untersteht häufig dem Chief

Financial Officer (CFO) als maßgeblichem Mitglied der Geschäftsleitung für die Finanzkommunikation. Dies ist sachgerecht, wenn die Risiko- und die Finanzfunktion gebündelt sind. Liegen jedoch die Verantwortung für das Risikomanagement und das interne Risiko-Reporting beim Chief Risk Officer (CRO), so sollte dort auch die Gesamtverantwortung für die Risikopublikität (analog den Zuständigkeiten auf operativer Ebene) angesiedelt sein.

Unzureichende IT-Integration

Aus der teilweise unvollständigen Umsetzung der geforderten quantitativen Säule 3-Angaben bei einer Reihe von Kreditinstituten - die Problematik wird im Folgenden noch aufgegriffen - sind Rückschlüsse auf Defizite hinsichtlich des Integrationsgrads der IT-Infrastruktur des Risikoberichtswesens möglich. Da der überwiegende Teil der offenzulegenden Daten auf dem Meldewesen basiert, deuten Mängel in der Offenlegung darauf hin, dass die maschinellen Schnittstellen zwischen Säule 1 und Säule 3 nicht hinreichend ausgeprägt sind und die Anlieferung von Meldedaten

über manuelle und damit fehleranfällige Prozesse erfolgt. Bei einer umfassend integrierten IT-Lösung dagegen stehen die Grunddaten aus dem Meldewesen unmittelbar auch für die Offenlegung zur Verfügung. Die weiteren Verarbeitungsschritte zur Aufteilung der Positionswerte und Eigenkapitalanforderungen nach Risikogewichten und Forderungsklassen für Zwecke der Offenlegung können – einmal implementiert – dann mit begrenztem Aufwand automatisiert erfolgen.

Vernachlässigung formaler Aspekte der Offenlegung

Ineffiziente Mediennutzung

Von der Möglichkeit der Nutzung des Risikolageberichts als führendem Medium, das sich zur Realisierung einer mit DRS 5-10 konsistenten IFRS-Risikoberichterstattung anbietet, wird häufig nicht Gebrauch gemacht. Vielmehr werden die gemäß IFRS 7 erforderlichen Angaben in vielen Fällen innerhalb des Konzernabschlusses offengelegt. Dies führt häufig zu einer verteilten Offenlegung von inhaltlich

TICKER +++ TICKER +++ TICKER+++ TICKER +++ TICKER

+++ **Altersvorsorge I – Männer verlieren das Interesse:** Laut einer Umfrage der Union Investment wird die Beschäftigung mit der privaten Altersvorsorge von immer weniger Männern als notwendig erachtet. So gaben im dritten Quartal 2010 nur noch 67 Prozent der Befragten an, das Thema sei für sie wichtig. Im Vorquartal lag dieser Anteil noch bei 72 Prozent. Bei den Frauen legte die Bereitschaft, sich mit der privaten Altersvorsorge zu beschäftigen, in den letzten drei Quartalen hingegen zu: Die Quote stieg vom ersten Quartal 2010 um acht Prozentpunkte auf jetzt 78 Prozent an. +++

+++ **Altersvorsorge II – Sicherheit geht vor Rendite:** Laut einer Studie des F.A.Z-Instituts im Auftrag der Gothaer Versicherung haben 81 Prozent der Deutschen für ihre Altersvorsorge bereits mindestens ein kapitalgedecktes Vorsorgeprodukt abgeschlossen oder planen zumindest, dies zu tun. Die größte Nachfrage verzeichnen Lebensversicherungen, die betriebliche Altersversorgung und private Rentenversicherungen. Bei der Produktauswahl ist 77 Prozent der Befragten ein hohes Maß an Sicherheit besonders wichtig. Das bezieht sich sowohl auf den Schutz der Kapitalanlage als auch auf die Gewähr der vertraglich garantierten Leistungen. Für lediglich 42 Prozent der Befragten hängt die Auswahl eines Altersvorsorgeproduktes dagegen in besonderem Maße von den hohen Gewinnen bzw. Renditen ab. Eine ebenso wichtige Rolle spielt daneben die Vertrauenswürdigkeit des Produkthanbieters. +++

+++ **Kunden werden von Finanzdienstleistern nur selten positiv überrascht:** Einer repräsentativen Umfrage des Marktforschers Toluna zufolge haben in den vergangenen zwölf Monaten nur rund 20 Prozent der Bank- und Versicherungskunden ihre Filiale oder Versicherungsagentur mit dem Gefühl verlassen, von ihrem Berater positiv überrascht worden zu sein. Lediglich bei neun Prozent der Bank- und sechs Prozent der Assekuranz-

Kunden wurde der Umfrage zufolge in diesem Zeitraum zweimal oder häufiger ein positives Erstaunen ausgelöst. +++ **Sicherheitsbedenken bremsen Social-Media-Boom:** Laut einer Umfrage des IT-Security-Anbieters McAfee unter 1.000 Entscheidern aus 17 Ländern erkennen Unternehmen weltweit das Potenzial des Web 2.0 zur Produktivitäts- und Umsatzsteigerung, sind aber noch sehr skeptisch, was dessen Sicherheit anbelangt. Der Studie zufolge zweifeln 50 Prozent der Teilnehmer an der Sicherheit von Web-2.0-Anwendungen, 60 Prozent befürchten einen Imageschaden durch den Missbrauch von Social Media. Ebenfalls 60 Prozent der Befragten geben an, dass sie aufgrund von Sicherheitsvorfällen bereits finanzielle Verluste erlitten haben, deren Höhe durchschnittlich zwei Millionen US-Dollar betrug. Führend bei der Nutzung von Web-2.0-Tools im Unternehmen sind der Studie zufolge derzeit Brasilien, Spanien und Indien. Die Schlusslichter bilden Kanada, Australien, die USA und Großbritannien. +++ **Bundesregierung will Registrierungspflicht für Berater:** Im Zuge ihrer Gesetzesinitiativen zur Stärkung des Anlegerschutzes plant die Bundesregierung nun unter anderem eine Registrierungspflicht für Anlage- und Vermögensberater. Zu diesem Zweck soll bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine nicht-öffentliche Datenbank angelegt werden, in der Angaben zu Anlageberatern, Vertriebs-Verantwortlichen und Compliance-Beauftragten von Banken und Sparkassen zu erfassen sind. Die Finanzunternehmen sollen verpflichtet werden, ihre entsprechenden Mitarbeiter bei der BaFin zu melden und auch deren relevante berufliche Qualifikationen offen zu legen. Sollte die Aufsichtsbehörde schwerwiegende Verstöße bei einem Berater feststellen, kann sie dem Gesetzesentwurf zufolge verlangen, dass dieser bis zu zwei Jahre nicht mehr in der Anlageberatung tätig werden darf. +++

zusammenhängenden Informationen, so dass sich den Berichtsadressaten ein fragmentarisches Bild der Risikolage bietet.

In ähnlicher Weise wird die Chance zur Reduzierung des Umfangs des Säule 3-Risikoberichts, die sich durch die Anwendung der Verweistechnik eröffnet, nicht genutzt. Dies führt zu einer Überdimensionierung des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts durch die Duplizierung von bereits im Risikolagebericht offengelegten Angaben zum Risikomanagementsystem. Zudem verstärken zwei vollwertige, unverbunden koexistierende Berichtsdokumente beim Leser den Eindruck, die Berichte hätten voneinander losgelöste Sachverhalte zum Gegenstand. Dies wiederum kann zu Unsicherheiten führen, welcher der Berichte von den Kapitalgebern bei ihren Investitionsentscheidungen nun eigentlich herangezogen werden soll.

Mängel der Präsentation

Educational Approach

Da Banken Offenlegungsanforderungen im Wesentlichen zweier Regelungsgebiete – Handelsrecht und Aufsichtsrecht – zu erfüllen haben, deren Angabepflichten unterschiedlichen Paradigmen folgen und jeweils durch eine ausgeprägte Komplexität und einen hohen Detaillierungsgrad gekennzeichnet sind, können Erläuterungen zu Aufbau, Inhalt und Technik der Risikoberichterstattung die Entscheidungsnützlichkeit der Berichte fördern. Dieser Komplex – vom Committee of European Banking Supervisors (CEBS) als Educational Approach bezeichnet [vgl. CEBS 2010a, Principle 15] – ist von den berichterstattenden Instituten bisher überwiegend vernachlässigt worden. Verbesserungsbedarf besteht insbesondere bei der Darstellung der inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den quantitativen Angaben. Dies hat zur Folge, dass häufig kein klares Bild der Risikolage gezeichnet wird und die Unterschiede zwischen verschiedenen Berichtsteilen, die aufgrund spezifischer Offenlegungsanforderungen in manchen Fällen unvermeidbar sind, nicht überbrückt werden.

Terminologie und Berichtsstrukturen

Auch ist eine klare und eindeutige Terminologie, die sich am Branchenstandard orientiert und in allen Risikopublikationen

eines Kreditinstituts verwendet wird, nicht immer erkennbar. Der Befund wird noch verschärft, wenn die Offenlegung identischer Sachverhalte in verschiedenen Risikoberichten redundant erfolgt. Davon betroffen ist insbesondere die Darstellung des Risikomanagementsystems im Säule 3-Risikobericht, deren Umfang durch die Verwendung von Verweisen auf gleichartige Angaben im Risikolagebericht signifikant reduziert werden kann.

Wird von der Verweismöglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht, und werden gleichzeitig für identische Sachverhalte unterschiedliche Bezeichnungen in den Risikoberichten verwendet, so sind die tatsächlichen Merkmale des Risikomanagementsystems für den Leser häufig nicht mehr nachvollziehbar. Wird dagegen die Verweistechnik angewendet, erfolgt dies oft in nicht eindeutiger Form, so dass die verwiesene Stelle – meist im Risikolagebericht – nicht problemlos identifiziert werden kann. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Berichte nicht hinreichend tief gegliedert und die Kapitel nicht mit fortlaufenden Nummern versehen sind. Zudem mangelt es an der Nummerierung und eindeutigen Bezeichnung der Abbildungen. Nicht zuletzt trägt in manchen Fällen eine logisch nicht nachvollziehbare Abfolge der Themenkomplexe zur Beeinträchtigung der Berichtsklarheit bei. Defizite sind hier sowohl innerhalb einzelner Reports als auch zwischen den Berichten des gleichen Instituts erkennbar.

Darstellung quantitativer Angaben

Häufig besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der Darstellungsform des Zahlenwerks. Die Verständlichkeit der Berichte kann in diesen Fällen dadurch verbessert werden, dass der Aufbau der Tabellen und Grafiken einer einheitlichen Grundstruktur folgt, die die Vergleichbarkeit innerhalb der Risikoberichte eines Instituts erleichtert. In inhaltlicher Hinsicht bestehen Mängel bei der Erläuterung der Ursachen für quantitative Strukturen und Entwicklungen und insbesondere die Verknüpfung der gemessenen Werte mit der Risikostrategie. Darüber hinaus erschwert der Verzicht auf die Angabe von Vergleichswerten die Einschätzung der Entwicklung der Risikolage im Zeitablauf. Dies gilt insbesondere für die Säule 3-Risikoberichte, da hier eine gesetzliche Anforderung zur Offenlegung von Vergleichsdaten im Gegensatz

zum Handelsrecht nicht besteht. Schließlich leidet die Darstellung des Zahlenwerks in vielen Fällen an fehlenden verbalen Erläuterungen zu Richtung und Ausmaß der Veränderungen im Zeitablauf und zu den Ursachen für diese Veränderungen.

Unvollständige Nutzung von Gestaltungsspielräumen

Management Approach und Klassenbildung

Der handelsrechtlichen Risikoberichterstattung liegt grundsätzlich der Management Approach zugrunde, der es dem berichtspflichtigen Kreditinstitut ermöglicht, die für die Risikosteuerung genutzten Daten auch für die Offenlegung zu verwenden. Die Pflicht zur Anwendung des Management Approach im IFRS-Risikobericht ergibt sich aus IFRS 7.34(a). Für den HGB-Konzernlagebericht (und damit auch den Risikobericht) wird die Sicht der Unternehmensleitung gemäß DRS 15.28 gefordert; darüber hinaus ist der Management Approach für quantitative Angaben in DRS 5-10.25 kodifiziert.

Die Berichtspraxis zeigt, dass die Vorschriften zum Management Approach häufig nicht korrekt angewendet werden. So ist insbesondere bei den Angaben zum Kreditvolumen zu beobachten, dass die Offenlegung sowohl hinsichtlich der Bewertungsansätze als auch bezüglich der Klassenbildung den Bilanzangaben entspricht, obwohl allein bilanzielle Kategorien im Risikomanagement von Kreditinstituten regelmäßig keine Anwendung finden und daher zur Umsetzung der in IFRS 7.31-42 spezifizierten risikoorientierten Angaben ungeeignet sind. Konsequenz ist dann oft eine von dem Zahlenwerk losgelöste Berichterstattung über das Risikomanagementsystem sowie unzureichende Erläuterungen zu Höhe und Entwicklung der Risiken.

Grundlage für den Management Approach der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung ist Tz. 810 der Baseler Säule 3 [Basel Committee on Banking Supervision 2004: „In principle, banks' disclosures should be consistent with how senior management and the board of directors assess and manage the risks of the bank.“]. Hauptanwendungsgebiete hier die Offenlegung des Bruttokreditvolumens und die Angaben zur Risikovorsorge (§ 327 Abs. 2 der Solvabilitätsverordnung – SolvV). Darüber

hinaus basiert die quantitative Darstellung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (§ 333 Abs. 2 SolvV) auf dem internen Reporting.

In der Praxis werden die Synergiepotenziale, die sich aus der Anwendung des Management Approach für regulatorische Angabepflichten ergeben, nur in wenigen Fällen genutzt. In der gegenwärtigen Konzeption der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung ist der Management Approach allerdings nur begrenzt anwendbar, da der überwiegende Teil der regulatorischen Angabepflichten unmittelbar auf dem Meldewesen fußt und damit dem so genannten Regulatory Approach folgt.

Materialitätskonzept

Kreditinstitute beschränken sich für Steuerungszwecke regelmäßig auf jene Informationen, die für unternehmerische Entscheidungen relevant sind, um auf diese Weise die Effizienz des Risikomanagementsystems sicherzustellen. Zur Unterscheidung wesentlicher von unwesentlichen Informationen sind geeignete Konzepte implementiert. Da auch die Offenlegung in weiten Teilen auf Informationen der internen Risikosteuerung aufbaut und aufgrund des anzuwendenden Management Approach ist es erforderlich, die internen Materialitätskonzepte für die Offenlegung heranzuziehen. Ungeachtet der gesetzlichen Verpflichtung stellt die möglichst umfassende Anwendung des internen Materialitätskriteriums für die externe Berichterstattung auch ein Gebot der Wirtschaftlichkeit dar.

Die Analyse der Risikoberichtspraxis legt die Vermutung nahe, dass das für die Offenlegung eingesetzte Materialitätskonzept in vielen Fällen von der internen Vorgehensweise abweicht. So lehnt sich die Auswahl der in den Risikolagebericht und in den Säule 3-Risikobericht einbezogenen Tochtergesellschaften häufig an die für den Konzernabschluss bzw. das Meldewesen relevanten Konsolidierungskreise an. Von diesen Konzernunternehmen wird in aller Regel jedoch nur eine Teilmenge in das aktive Risikomanagement einbezogen. Darüber hinaus ist eine Erläuterung des gewählten Konzepts - für den aufsichtsrechtlichen Risikobericht eigentlich gesetzlich gefordert (vgl. § 26a Satz 3 KWG) - überwiegend nicht vorzufinden.

Oft wird nicht einmal klar, ob einzelne Informationen von der Offenlegung aus

Wesentlichkeitsgründen ausgenommen wurden, oder ob dies andere Ursachen (z.B. fehlender Geschäftshintergrund) hat. Die daraus resultierende unzureichende Transparenz erschwert die Bewertung der offengelegten Informationen für die Berichtsadressaten.

Timing-Probleme

Basel II sieht vor, dass die aufsichtsrechtliche Risikoberichterstattung im zeitlichen Kontext der Finanzberichterstattung erfolgen soll. Allerdings wird diese Anforderung nicht weiter spezifiziert; ihre Auslegung steht im Ermessen der Kreditinstitute. Dies hat eine uneinheitliche Berichtspraxis zur Folge, die zu teilweise erheblichen zeitlichen Abständen zwischen der Offenlegung der testierten Finanzberichte und der Säule 3-Risikoberichte von mehreren Wochen oder gar Monaten führt. Die zeitliche Divergenz erschwert die ganzheitliche Bewertung der Informationen durch die Kapitalmarktteilnehmer. Dies gilt in besonderem Maße im Falle der Verschränkung von handelsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Risikoberichterstattung.

Darüber hinaus wird der lediglich jährliche Offenlegungszyklus meist nicht der Änderungsdynamik des Risikoprofils von Kreditinstituten gerecht. Dies gilt insbesondere in Zeiten von Marktturbulenzen, wie sie seit dem Jahr 2007 verstärkt zu beobachten sind. Zwar entspricht die Offenlegung zum Geschäftsjahresende den Anforderungen der EU-Capital Requirement Directive und des § 26a KWG, allerdings werden international tätige Banken damit nicht den Baseler Empfehlungen gerecht, die zusätzlich eine umfassende quantitative Offenlegung zur Geschäftsjahresmitte und Angaben zur Kapitaladäquanz in vierteljährlichem Turnus erwarten. Dabei stellen feste Zyklen lediglich Mindestanforderungen dar; sofern es die Risikosituation erfordert können auch kürzere, z.B. monatliche Abstände, bis hin zu einer Ad hoc-Offenlegung erforderlich sein. Nur wenige deutsche Institute veröffentlichen zusätzlich zum jährlichen Säule 3-Risikobericht einen Interimsreport zur Jahresmitte, bei einigen wenigen europäischen Großbanken hat sich eine vierteljährliche Berichtspraxis etabliert.

Defizite bei der Umsetzung handelsrechtlicher Mindestinhalte

Selektive Angaben zu Stresstest-Ergebnissen aller Risikoarten

Zur Umsetzung der Anforderungen des DRS 5-10.37 sind die Ergebnisse der Stresstests für alle einbezogenen Risikoarten in quantitativer Hinsicht darzustellen. Nur wenige Kreditinstitute legen derartige Angaben, die eine Einschätzung der Validität der Risikomessverfahren und der Risikotragfähigkeit bei Grenzszenarien erlauben, umfassend offen. Am weitesten entwickelt ist das Stresstest-Reporting bei Marktpreisrisiken und Liquiditätsrisiken.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2007 auftretenden Finanzkrisen ein bemerkenswerter Befund, denn die Überprüfung der Risikotragfähigkeit unter extremen, aber plausiblen ökonomischen Rahmenbedingungen gibt Investoren wesentliche Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher Bestandsgefährdungen eines Instituts. Zu finden ist dagegen häufig eine Beschreibung der bei den Stresstests angewendeten Verfahrensweisen, die jedoch die quantitativen Angabepflichten nicht ersetzen kann.

Lückenhafte Angaben zum Kreditvolumen

Im Bereich der handelsrechtlichen Risikoberichte stellt die unzureichende Umsetzung der nach IFRS 7 geforderten Darstellung von Teilportfolios ein wesentliches Problemfeld der aktuellen Berichtspraxis dar. Dies gilt für das Kreditvolumens im weder wertgeminderten noch überfälligen Portfolio (IFRS 7.36(c)), das überfällige, nicht wertgeminderte Kreditvolumen einschließlich der zugeordneten Sicherheiten (IFRS 7.37(a) und (c)), übernommene Sicherheiten (IFRS 7.38(a)) und das nachverhandelte Kreditvolumen (IFRS 7.36(d)).

Des Weiteren ist festzustellen, dass die im Handelsrecht geforderte Darstellung einer Überleitung offengelegter interner Managementinformationen zum Konzernabschluss (IFRS 7.6 und DRS 15.18) in vielen Fällen nicht umgesetzt wird. Diese Anforderung gilt, sofern die Angaben im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss stehen, und ist bei Kreditinstituten in erster Linie auf das Kreditvolumen anzuwenden.

Umsetzungsdefizite der externen Risikoberichterstattung im Überblick

► Abb. 02

Schwach ausgeprägte Disclosure Governance				
Fehlendes internes Framework der Risikopublizität				
Inadäquate Organisationsstrukturen			Unzureichende IT-Integration von Säule 3 und Säule 1	
Unklare Zuständigkeit in der Geschäftsleitung	Verteilte operative Zuständigkeiten / keine zentrale Berichtsfunktion			
Vernachlässigung formaler Aspekte der Offenlegung				
Ineffiziente Mediennutzung		Mängel der Präsentation		
Verteilte HGB/DRS- und IFRS-Risikoangaben	Überdimensionierter Säule 3-Bericht aufgrund der Duplizierung der Angaben zum Risikomanagementsystem aus Risikolagebericht	Defizite bei der Erläuterung inhaltlicher Zusammenhänge zwischen Säule 3-Bericht und Risikolagebericht	Uneinheitliche Terminologie, Berichtsstrukturen und Berichtsformate	Fehlende quantitative Vergleichsangaben
Unvollständige Nutzung von Gestaltungsspielräumen				
Selektive Anwendung des Management Approach	Klassenbildung: Offenlegung nach Bilanzkategorien statt nach Kategorien des internen Reporting	Unzureichende Konsistenz des Materialitätskonzepts der Offenlegung		
Timing-Probleme				
Beschränkung auf jährliche Offenlegung	Später Offenlegungszeitpunkt	Abweichende Offenlegungstermine von Säule 3-Bericht und Risikolagebericht		
Defizite bei der Umsetzung handelsrechtlicher Mindestinhalte				
Selektive Angaben zu Stresstest-Ergebnissen aller Risikoarten	Angaben zum Kreditvolumen			
	Unvollständige Offenlegung von Teilportfolios gemäß IFRS 7: <ul style="list-style-type: none"> – Einwandfreies Portfolio – Überfälliges Portfolio mit Fair value von Sicherheiten – Übernommene Sicherheiten – Nachverhandeltes Kreditvolumen 		Fehlende Überleitung des Bruttokreditvolumens im Risikolagebericht zum Konzernabschluss	
Selektive Angaben zu den Ergebnissen von Stresstests und des Backtesting des Marktpreisrisikos		Liquiditätsrisiko nur nach bilanziellen Wertansätzen, nicht aber gemäß interner Steuerung		
Defizite bei der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Mindestinhalte				
Qualitative Angaben				
Komponenten und Charakteristika des regulatorischen Eigenkapitals	Management derivativer Adressenausfallrisikopositionen	Techniken der Kreditrisikominderung	Verbriefungsaktivitäten nach Rollen im Verbriefungsprozess	
Quantitative Angaben				
Differenzierung der KSA-Positionen vor und nach Kreditrisikominderung	Aufteilung des IRB-Portfolio nach PD- und Forderungsklassen	Angaben zu tatsächlichen Verlusten im Kreditgeschäft und zu der Verwendung fortgeschrittener Backtesting-Verfahren für das Kreditrisiko		

Unzureichende Angaben zu den Ergebnissen von Stresstests und des Backtesting des Marktpreisrisikos

DRS 5-10.37 regelt die Angabepflichten

zu quantitativen Stresstest-Ergebnissen im Bereich des Marktpreisrisikos. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen sind in einigen Kreditinstituten Defizite festzustellen. Während die Offenlegung der

quantitativen Ergebnisse des Stresstesting von Marktpreisrisiken bisher aus der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung ausgeklammert war, wird sie im Zuge der Umsetzung des jüngst reformierten Base-

Konsistenz- und Integrationsgrad der externen Risikoberichte

		zunehmende Berichtsqualität →		
Aufbauorganisation	Nach originärer Datenherkunft (Financial Accounting, Meldewesen, Risikocontrolling) verteilte Zuständigkeiten für Risikopublikität auf Geschäftsleitungs- und operativer Ebene	Zentrale Zuständigkeit für Risikopublikität entsprechend der Organisation des Risikomanagements auf Geschäftsleitungsebene und auf operativer Ebene		
IT-Infrastruktur	Manuelle Datenanlieferung / Nachbildung Säule 1-Rechenkern	Maschinelle Datenanlieferung / Nachbildung Säule 1-Rechenkern	Vollintegration mit Säule 1 / unmittelbare Verwendung des Meldewesendatenbestandes	
Berichtsinhalte	Teilweise compliant	Überwiegend compliant	Vollständig compliant	
	Kein inhaltlicher Bezug zwischen Säule 3-Bericht und Risikolagebericht	Risikomanagementsystem überwiegend im Risikolagebericht / Verweise von Säule 3-Bericht auf Risikolagebericht		
Berichtsmedium	Separater Säule 3-Bericht ohne Bezug zu Risikolagebericht	Separater Säule 3-Bericht, über Verweisteknik teilintegriert mit Risikolagebericht	Säule 3-Bericht umfassend in Risikolagebericht integriert	
	Keine sachlogische Systematik	An Gesetzestexten orientiert	An Geschäftsmodell und Risikostrategie orientiert	
Berichtsstruktur	Zwischen den Berichten abweichend	Zwischen den Berichten konsistent		
	Unternehmensspezifische, im Zeitablauf variierende Formate	Unternehmensspezifische, im Zeitablauf konstante Formate	Standardformate mit hoher Stabilität im Zeitablauf	
Berichtsformate	Jährlich: RMS (ausführlich), RDM/RKB, Kreditexposure	Halbjährlich ^{*)} : RMS (Update), RDM/RKB, Kreditexposure	Quartalsweise ^{*)} : RDM/RKB, Kreditexposure	Monatlich/Ad-hoc ^{*)} : RDM/RKB
	VÖ-Termin Säule 3 mehr als 1 Woche nach Finanzbericht	VÖ-Termin Säule 3 bis 1 Woche nach Finanzbericht	VÖ-Termin Säule 3 identisch mit Finanzbericht	

^{*)} RMS = Risikomanagementsystem, RDM = Risikodeckungsmasse bzw. Eigenkapital, RKB = ökonomischer bzw. regulatorischer Risikokapitalbedarf, VÖ = Veröffentlichung

^{**)} jeweils zusätzlich zum nächst längeren Offenlegungsturnus

ler Regelwerkes – auch als Basel II-neu bezeichnet – [vgl. Basel Committee on Banking Supervision 2009] künftig auch regulatorisch verpflichtend.

Ebenfalls gemäß DRS 5-10.37 sind die Ergebnisse des regelmäßigen Backtesting in den Handelsbereichen darzustellen. Dabei ist die Anzahl der in der Berichtsperiode festgestellten Ausnahmen, die bei dem täglichen Abgleich der mit Finanzinstrumenten potenziell erzielten Gewinne und Verluste mit dem gemessenen Value-at-Risk ermittelt werden, offenzulegen. Anhand dieser Angaben lässt sich die Prognosegüte der zur Risikomessung eingesetzten Value-at-Risk-Ansätze zu überprüfen. Auch hier sind Schwächen in der Berichtspraxis der Kreditinstitute zu beobachten.

Unzulänglichkeiten der quantitativen Offenlegung des Liquiditätsrisiko

Das nach bilanziellen Ansätzen ermittelte Liquiditätsrisiko (IFRS 7.39) wird in vielen Fällen im Risikolagebericht dargestellt, obwohl aufgrund der strikten Bilanzorientierung dieser Angabepflichten die Offenlegung im Anhang des Konzernabschlusses Angaben sachgerecht wäre. Dagegen wer-

den die auf den Risikolagebericht bezogenen quantitativen Angabepflichten des DRS 5-10.31 zu den im internen Risikomanagement verwendeten Wertansätzen für das Liquiditätsrisiko häufig nicht erfüllt.

Defizite bei der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Mindestinhalte

Bei der aufsichtsrechtlichen Offenlegungspraxis besteht Verbesserungsbedarf sowohl hinsichtlich der Angaben zum den Besonderheiten der für die regulatorische Eigenkapitalermittlung anzuwendenden Methoden und Verfahren als auch bezüglich der Umsetzung quantitativer Angabepflichten. Defizite sind hinsichtlich folgender Anforderungen festzustellen [zu Einzelheiten vgl. CEBS 2009a und Deloitte & Touche 2009]:

- Vollständigkeit der Komponenten und Charakteristika des regulatorischen Eigenkapitals (§ 324 SolvV)
- Angaben zu derivativen Adressenausfallrisikopositionen (§ 326 SolvV)
- Differenzierung der KSA-Positionen vor und nach Kreditrisikominderung (§§ 328 und 329 SolvV)

- Aufteilung des IRB-Portfolio nach PD- und Forderungsklassen (§ 335 SolvV)
- Angaben zu tatsächlichen Verlusten im Kreditgeschäft und zu der Verwendung fortgeschrittener Backtesting-Verfahren für das Kreditrisiko (§ 335 SolvV)
- Verbriefungsaktivitäten des Instituts in den einzelnen Rollen des Verbriefungsprozesses (§ 334 SolvV)
- Techniken der Kreditrisikominderung (§ 336 SolvV)

Darüber hinaus sind bei der Höhe des im Risikolagebericht und im Säule 3-Risikolagebericht ausgewiesenen Bruttokreditvolumens teilweise signifikante Abweichungen festzustellen. Der Konsistenzgrad kann durch einen Abgleich des Bruttokreditvolumens des Gesamtportfolios mit der Summe der Positionswerte der regulatorischen Teilportfolios, also dem KSA-Portfolio (vor Kreditrisikominderung), dem FIRB-Portfolio (ohne Retail), dem AIRB-Portfolio (ohne Retail), dem Retail-IRB-Portfolio sowie den zurückbehaltenen und angekauften Verbriefungen bestimmt werden. Institute, die entweder das für die interne Steuerung definierte Kreditvolumen auch für die Angabepflichten nach § 327 Abs. 2 SolvV verwenden, oder aber solche Ban-

ken, die im Management Reporting die regulatorischen Wertansätze des Exposure at Default verwenden, umgehen derartige Inkonsistenzen. □

Zusammenfassung

Die identifizierten Umsetzungsdefizite der externen Risikoberichterstattung kapitalmarktorientierter Bankenkonzerne werden in ► **Abb. 02** im Überblick dargestellt.

Darauf aufbauend kann die Spannbreite der in der Berichtspraxis von Banken zu beobachtenden inhaltlichen Geschlossenheit und ganzheitlicher Strukturen der externen Risikoberichterstattung typisiert werden (vgl. ► **Abb. 03**). Das Ausmaß an Konsistenz und Integration von Risikolaagebericht und Säule 3-Risikobericht hinsichtlich der Organisation der Berichterstellung, der Berichtsinhalte und der Präsentationsformen sowie die zeitlichen Aspekte der Offenlegung bilden die zentralen Gütemerkmale für die Evaluation der Produktionseffizienz und adressatenbezogenen Entscheidungsnützlichkeit externer Risikoberichte von Kreditinstituten.

Quellenverzeichnis

Basel Committee on Banking Supervision 2004: *International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards - A Revised Framework*, Juni 2004.

Basel Committee on Banking Supervision 2009: *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009.

Börsen-Zeitung 2009: *Banken legen Risiken nur begrenzt offen*, Börsen-Zeitung, Ausgabe Nr. 217 vom 11. November 2009, S. 5.

CEBS 2009a: *Follow-up review of banks' transparency in their 2008 audited annual reports*, 24. Juni 2009.

CEBS 2009b: *Assessment of banks' Pillar 3 disclosures*, 24. Juni 2009.

CEBS 2010a: *Principles for disclosures in times of stress (Lessons learnt from the financial crisis)*, April 2010.

CEBS 2010b: *Assessment of banks' transparency in their 2009 audited annual reports*, 30. Juni 2010.

CEBS 2010c: *Follow-up review of banks' transparency in their 2009 Pillar 3 reports*, 30. Juni 2010.

Deloitte & Touche 2010: *Basel II Säule 3 Benchmarking Survey 2009*, 2010.

Ernst & Young 2008: *IFRS 7 in the banking industry*, 2008.

KPMG Advisory 2008: *Financial Institution Risk Disclosure Best Practice Survey 2008 – Cost-efficient ways to improve transparency exist*, 2008.

KPMG Financial Services 2008: *Focus on transparency – Trends in the presentation of financial statements and disclosure of information by European banks*, 2008.

PriceWaterhouseCoopers 2007: *Reporting im Umbruch*, Frühjahr 2007.

PriceWaterhouseCoopers 2008: *Accounting for change: transparency in the midst of turmoil – A survey of banks' 2007 annual reports*, 2008.

Weber 2009a: *Risikopublizität von Kreditinstituten – Integrierte Umsetzung der Transparenzanforderungen*, 1. Auflage, Wiesbaden, 2009.

Weber 2009b: *Risikopublizität von Kreditinstituten*, in: *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen Ausgabe Technik 3-4/2009*, S. 25ff.

Autor:

Diplom-Kaufmann Dieter Weber ist Prokurist und Projektleiter im Risikocontrolling der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.

Der Beitrag basiert auf einem Vortrag des Verfassers bei dem von der Deutschen Bundesbank am 1. Juli 2010 veranstalteten Symposiums „Bankenaufsicht im Dialog“ und gibt seine persönliche Meinung wieder.



CRM® - Certified Risk Manager

CRM® – Certified Risk Manager

zertifizierter Abschluss zum Bankrisikomanager in nur 5 Monaten

- kompakter Aufbau sowie hohe Praxisorientierung
- auf eine berufsbegleitende Teilnahme ausgerichtet

Programmschwerpunkte sind:

- Gesamtbanksteuerung und Regulierung
- Kredit- & Kontrahentenrisiken
- Markt- & Liquiditätsrisiken
- Stresstests & Risikotragfähigkeit

Nächster Programmstart: 27. Januar 2011 in Frankfurt am Main